

Krebs - Kinder in Not e.V.

Elterninitiative in Lüchow-Dannenberg

„Krebs-Kinder in Not e.V.“, Elterninitiative Lüchow-Dannenberg
Büro: Berliner Straße 5, 29439 Lüchow/Wendland



Offroad Club Lüchow
Herrn Ewald Guhl
Koppelweg 3, Kolborn
29439 Lüchow

Lüchow, den 08.09.2009



Liebe Offroader!

Die Elterninitiative Krebs-Kinder in Not e.V. möchte sich auf diesem Wege ganz herzlich bei Euch für Eure großzügige Spende bedanken.

Auch durch Eure Spende helft Ihr uns, betroffene Kinder und ihre Familien zu unterstützen. So ist es, auch dank Eurer Hilfe, möglich, ein Netzwerk zwischen den behandelnden Krankenhäusern aufzubauen, um den Kindern möglichst kurze Fahrtzeiten zu ermöglichen. Also können sich Kinder aus unserem Landkreis bald für „kleinere“ Krebsbehandlungen in Salzwedel anmelden. Dies bedeutet für die kleinen Krebspatienten eine große Erleichterung.

Vielen herzlichen Dank und alle guten Wünsche für Euch!

Mit lieben Grüßen

Krebs-Kinder in Not e.V.
Elterninitiative Lüchow-Dannenberg

Antje Bohlmann



„Krebs-Kinder in Not e.V.“, Büro: Berliner Straße 5, 29439 Lüchow/Wendland
Tel. (05841)709400, Fax (05841)709401, E-Mail: krebs-kinder-in-not@t-online.de
Spendenkonto: Sparkasse Uelzen Lüchow-Dbg. (BLZ 258 501 10) 44 050 854
Volksbank Osterburg Lüchow-Dbg. (BLZ 258 634 89) 1 223 123 100
Volksbank Clenze-Schnega (BLZ 258 619 90) 240 400 00

Krebs - Kinder in Not e.V.

Elterninitiative in Lüchow-Dannenberg



Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
„Krebs-Kinder in Not e.V.“, Elterninitiative Lüchow-Dannenberg
Büro: Berliner Straße 5, 29439 Lüchow/Wendland

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

**Offroad Club Lüchow
Herrn Ewald Guhl
Koppelweg 3, Kolborn
29439 Lüchow**

Betrag der Zuwendung – in Ziffern –

488,57 €

- in Buchstaben -

vierhundertachtundachtzig 57/100

Tag der Zuwendung:

15.09.2009

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke) der öffentlichen Gesundheitspflege nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Lüchow, StNr. 32/270/02339 vom 03.06.2009 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Wir sind wegen Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke).....durch vorläufige Bescheinigung des Finanzamtes....., StNr..... vom.....ab.....als steuerbegünstigten Zwecken dienend anerkannt.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Angabe des begünstigten Zwecks/der begünstigten Zwecke):

der öffentlichen Gesundheitspflege, Abschnitt A Nr. 01 der Anlage zu § 48 Abs. 2 EStDV.

Verwendet wird.

Nur für steuerbegünstigt Einrichtungen, bei denen die Mitgliedsbeiträge steuerlich nicht abziehbar sind:

Es wird bestätigt, dass es sich nicht um einen Mitgliedsbeitrag i.S.v § 10b Abs. 1 Satz 2 Einkommengesetzes handelt).

Lüchow, den 15.09.2009

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Krebs-Kinder in Not e.V.
Elterninitiative in Lüchow-Dannenberg
Berliner Str.
29439 Lüchow (Wendland)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendung beim Zuwendenden entgeht (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994-BStBl. I S 884)